

Auseinandersetzungen zwischen Gaswirtschaft und Endverbrauchern

Hängige Verfahren



1. Schönes Hotel 1

- Durchleitungsgesuch für einjährige Gaslieferung ab 1. April 2018, Transportkapazität 150 Nm³, jährliche Transportmenge 2.5 GWh
- Durchleitungsgesuch von Regionalnetzbetreiber abgelehnt; vor- und nachgelagerte Netzbetreiber haben sich nicht gemeldet
- Begründung Ablehnung:
 - wirtschaftlich nicht zumutbar
 - technisch nicht möglich
 - Widerspruch zur Verbändevereinbarung (kein Prozessgas)

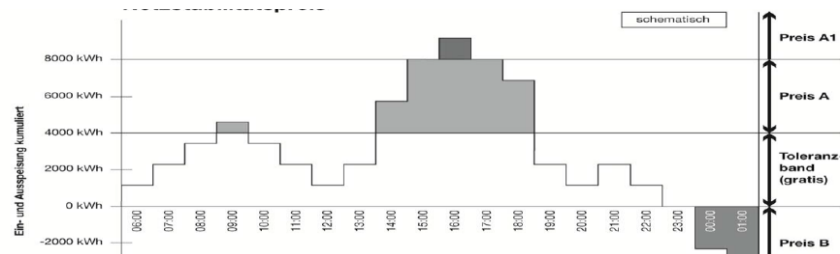
1. Schönes Hotel 1

- Einigungsversuch mit Regionalnetzbetreiber
- Eingabe an Schlichtungskommission gemäss Verbändevereinbarung ebenfalls im Januar 2018
- Eingabe an WEKO per Januar 2018 mit Begründung
 - Prozessgas ja
 - wirtschaftlich / technisch Pflicht, IT-Probleme zu lösen
 - im konkreten Fall (IT): eines von wenigen Gesuchen
- Schlichtungsverhandlung im Frühling 2018
- Einigung 😊 (Durchleitung)

2. Noch schöneres Hotel 2

- Durchleitungsgesuch Enerprice Service AG für einjährige Gaslieferung ab 1. April 2019, Transportkapazität 150 Nm³, Transportmenge 1.3 GWh
- Einigungsversuch mit Regionalnetzbetreiber und lokalem Anbieter
- Durchleitung gewährt; Begründung: Prozessgas (Wellnessanlage mit erheblichem Bedarf)
- Verfahren relativ aufwendig, zahlreiche Verträge nötig (Bilanzgruppenverträge, Messeinrichtungen, Netznutzung)
- Keine Schlichtung nötig; Versorgung läuft

3. Toleranzbänder

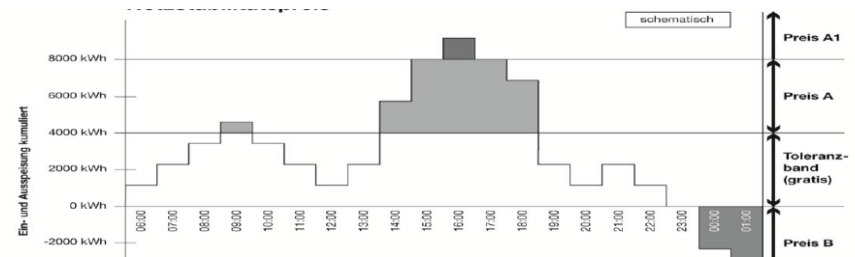


- **Begriff:** Pflicht des Drittversorgten zur Lastgangprognose und –nominierung auf h-Basis
- Zulässige Abweichungen abhängig von der jeweiligen Bilanzzone

Bilanzzone	Netzstabilitätspönale *) in Rp/kWh*h		spezifisches Toleranzband in Nm ³ /(Nm ³ /h)
	A	B	
Westschweiz	0.34	0.55	1.3
Mittelland	0.50	0.71	3.0
Zentralschweiz	0.31	0.52	1.0
Ostschweiz (inkl. Bündner Rheintal)	0.32	0.53	Ostschweiz: 2.5 Bündner Rheintal: 10.0
Tessin Süd	0.31	0.52	0.42

*) Die Höhe der Netzstabilitätspönale ist abhängig vom spezifischen Toleranzband gemäss ANB.

3. Toleranzbänder

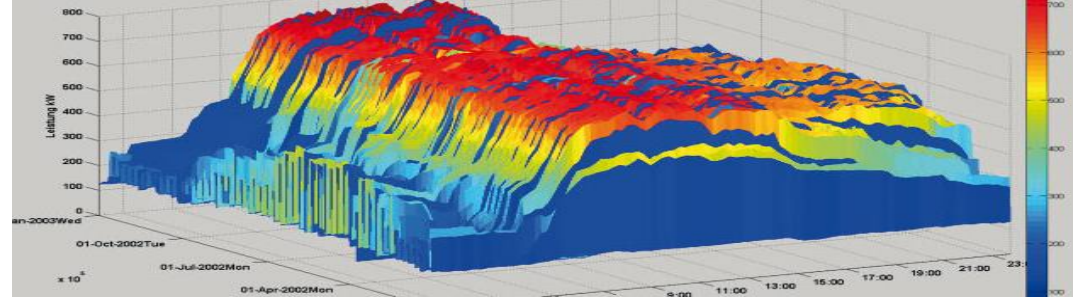


- Gesuch der X AG an Regionalnetzbetreiber vom 5. Dezember 2017, Toleranzbänder zu vergrössern.
- Begründung:
 - Zwei detaillierte Studien des BFE hätten ergeben, dass CH-Gasnetz über ausreichende Flexibilität für kurzfristigen Ausgleich von Abweichungen zwischen Ein- und Auspeisung ins Gasnetz verfügt
 - Drittbelieferung ändert nichts am Bezugsverhalten der Drittbelieferer
 - Optimierung bei der untertägigen Gaseinspeisung würde negative Auswirkungen auf die zu buchenden Leistungsspitzen haben (Kosten)

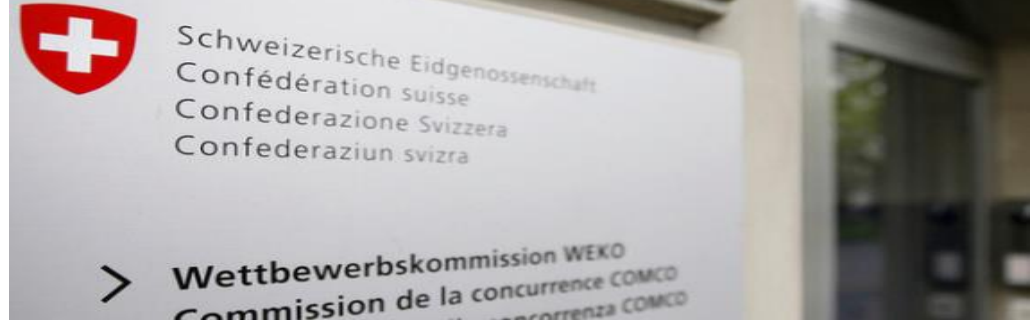
3. Toleranzbänder

Netzbereich/ Regionalnetz- betreiber	Flexibilität						Gasverbrauch ^{a)}	
	Netz- puffer	Speicher	Summe	Anteil an durchschnittlicher täglicher Nachfrage im Winter			Gesamt	durchschn. Nachfrage (Winter)
				Netz- puffer	Speicher	gesamte Flexibilität		
	GWh	GWh/Tag	GWh/Tag				GWh	GWh/Tag
Erdgas Ostschweiz	10,2 ^{d)}	12,9	23,1	16%	20%	36%	10.598	63,6
Gasverbund Mittelland	9,6 ^{d)}	8,9	18,5	16%	15%	32%	9.783	58,7
Gaznat ^{b), c)}	3,2 ^{d)}	8,8	12,0	7%	20%	27%	7.476	44,9
Erdgas Zentralschweiz	0,7	0,6	1,3	6%	5%	11%	2.030	12,2
Erdgasversorgung Bündner Rheintal	0,3	-	0,3	10%	-	10%	487	2,9
Aziende Industriali di Lugano	0,2	0,8	1,0	3%	12%	15%	1.090	6,5
Summe	24,2	32,0	54,2	13%	17%	29%	31.651	190

3. Toleranzbänder



- Teilnahme am Gasmarkt für Drittbelieferter ohne Grund risikoreicher
 - Nominierung Lastgang
 - Überwachung Lastgang
 - Pönalisierung bei Verletzung Toleranzband
 - Kosten
- Pönalisierung sei unnötig und deshalb wettbewerbswidrig
- Gesuche wurden von allen Regionalnetzbetreibern mit identischem Wortlaut abgelehnt



3. Toleranzbänder

- Einleitung Schlichtungsverfahrens nach Verbändevereinbarung am 27. März 2018
- Schlichtungsverhandlung am 26. Juni 2018 unter Teilnahme Regionalnetzbetreiber, X AG und Y AG, die unter Nachfrist ergebnislos verliefen (keine Anpassungen)
- Anzeige an WEKO am 31. Oktober 2018. Begründung:
 - Wettbewerbswidrige Toleranzbänder (Notwendigkeit und Grösse)
 - Wettbewerbswidrige Gestaltung der Renominationsmöglichkeiten
- Stand: In Abklärung beim Sekretariat WEKO; Entscheid über Eröffnung einer Untersuchung oder nicht 2. Hälfte 2019
- Betroffen: alle Regionalnetzbetreiber

4. Durchleitungsgesuch **S.** für seine Mehrfamilienhäuser

- Durchleitungsgesuche für Wärme von Wohnliegenschaften
- Gesuche abgelehnt. Grund: keine Prozesswärme, sondern Koch- und Heizgas



4. Durchleitungsgesuch S. für seine Mehrfamilienhäuser

- **Ausgangslage**

- März 2017: Abschluss 3-Jahres-Gasliefervertrag mit Enerprice Service AG durch S.
- Transportkapazitäten: 4.5 Nm³/h
- Jährliche Transportmengen: 0.13 GWh (Prognose)
- Keine alternative Wärmeversorgung
- EGZ / ewl verweigerte Durchleitung – Begründung:
 - wirtschaftlich nicht zumutbar,
 - technisch nicht möglich,
 - Widerspruch zur VV

4. Durchleitungsgesuch S. für seine Mehrfamilienhäuser

- **Anzeige bei WEKO**

- Im Juni 2017 mit der Begründung, es liege ein wettbewerbswidriges Verhalten im Sinn von Art. 7 Kartellgesetz vor.

- **Verfahren**

- Vorabklärungen durch das Sekretariat der WEKO 2017 / 2018
- Januar 2019: Sekretariat WEKO beschliesst Eröffnung einer Untersuchung gemäss Art. 27 KG gegen EKZ / ewl wegen Anhaltspunkten, missbräuchlich Geschäftsbeziehungen zu verweigern.

4. Durchleitungsgesuch S. für seine Mehrfamilienhäuser

Freitag, 1. Februar 2019

Neue Zürcher Zeitung

WIRTSCHAFT 27

Das Schweizer Gasmonopol bröckelt nur langsam

Die Wettbewerbskommission eröffnet eine Untersuchung gegen zwei Gasnetzbetreiber

Ein Verfahren wegen des möglichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung könnte die harzig verlaufende Entstehung eines modernen Gasversorgungsgesetzes beschleunigen. Die Marktöffnung ist nur eine Frage der Zeit.

GIORGIO V. MÜLLER

Mit dem Entscheid der Wettbewerbskommission (Weko) vom Donnerstag, eine Untersuchung gegen zwei Zentralschweizer Gasnetzbetreiber einzuleiten, hat die äusserst zähflüssig verlaufende Öffnung des inländischen Gasmarktes an Dynamik gewonnen. Denn erhärtet sich der Verdacht der Vorabklärungen, dass die Erdgas Zentralschweiz (EGZ) und die Energie Wasser Luzern (EWL) tatsächlich ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht haben, wird das weitreichende Auswirkungen auf die gesamte Branche haben. Im besten Fall wird es die überfällige Liberalisierung beschleunigen.

Erdgas spielt in der Schweiz nur eine Nebenrolle

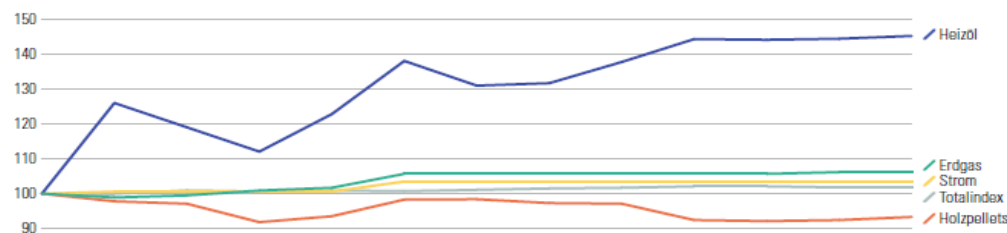
Kein Erdgas-Land

Endenergieverbrauch in der Schweiz, Anteil in %



Die Preise für Heizöl sind viel stärker gestiegen als jene für andere Energieträger

Indexierte Entwicklung der Konsumentenpreise, Dezember 2015 = 100



Entwurf Ende 2019 vorliegen und dann in die Vernehmlassung geschickt werden. Bis das Parlament darüber befindet und das Gesetz in Kraft tritt, werden also wohl noch Jahre vergehen.

Die Gasbranche ist sich wohl bewusst, dass der komfortable Status quo nicht länger aufrechterhalten werden kann. Laut Hegglin sei die Verbändevereinigung lediglich eine «Zwischenlösung», bis das neue GasVG komme. Nach Ansicht von Söhner-Bührer sei es nicht die Aufgabe der Branche, zu definieren, in welcher Form eine Liberalisierung des Gasmarktes zu erfolgen habe, «darüber soll ein Gesetz befinden», sagt sie. Auch im Strommarkt hatte am Schluss der Souverän mit seinem Ja zum revidierten Energiegesetz die Weichen gestellt, wie die vollständige Marktöffnung erfolgen soll.

In öffentlicher Hand

Im Vergleich mit der Strombranche befindet sich die Schweizer Gasindustrie noch stärker im Einflussbereich der öffentlichen Hand. Von wenigen Ausnahmen abgesehen (Gravag Erdgas),

4. Durchleitungsgesuche für zentral mit Wärme versorgte grössere Überbauungen eines CH-Investors

- Zahlreiche Netzzugangsgesuche Ende 2017 anfangs 2018
- Transportkapazitäten:
 - 30 bis 150 Nm³
- Jährliche Transportmengen:
 - bis 3.3 GWh
- Alle Regionalnetzbetreiber betroffen, zahlreiche lokale Netzbetreiber



4. Durchleitungsgesuche für zentral mit Wärme versorgte grössere Überbauungen eines CH-Investors

- Durchleitungsgesuche wurden Mitte 2018 alle abgelehnt;
Begründung:
 - ohne minimale spezialgesetzliche Grundlage nicht umsetzbar
 - technisch nicht möglich
 - wirtschaftlich nicht zumutbar
- Keine Schlichtungsverhandlung wegen zeitgleich eingereichtem negativem Feststellungsbegehren aller Regionalnetzbetreiber beim BFE

4. Durchleitungsgesuche für zentral mit Wärme versorgte grössere Überbauungen eines Investors

- Anzeige an WEKO am 26. September 2018.

Begründung:

- Netzzugangsgesuche für zentrale, mit Erdgas betriebene Wärmezentralen, grosse Überbauungen
- Missbräuchliche Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (Zugangsverweigerung zu einer für den Markt wesentlichen Einrichtung)
- Verweigerung führt zu Wettbewerbsbehinderung und Benachteiligung der Marktgegenseite
- Keine Rechtfertigungsgründe

4. Durchleitungsgesuche für zentral mit Wärme versorgte grössere Überbauungen eines Investors

- Begründung Regionalnetzbetreiber:
 - Kein Prozessgas (VV-widrig)
 - ohne gesetzliche Grundlage keine Investitionen in technische Neuerungen möglich (Schutz der Investitionen)
 - Deshalb: wirtschaftlich nicht zumutbar
- Stand: In Abklärung beim Sekretariat WEKO; Entscheid über Eröffnung einer Untersuchung oder nicht 2. Hälfte 2019

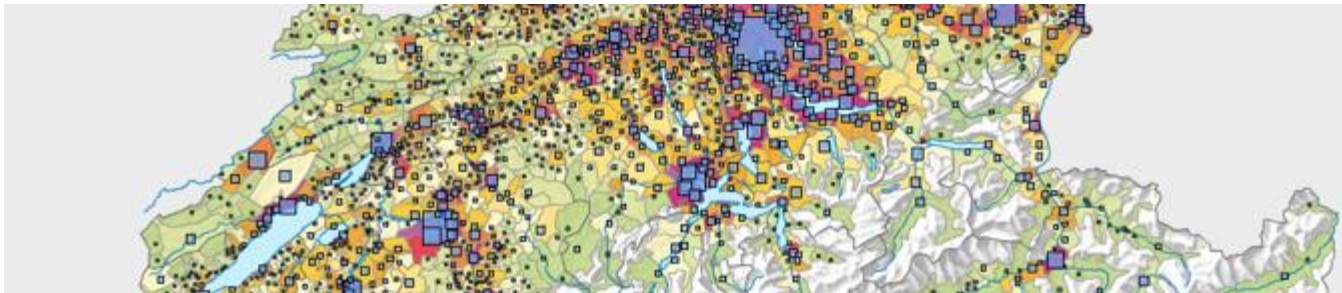
5. Höhe Netzentgelt – Schlichtungsverfahren X AG c. lokales EVU

- Hintergrund: Transportvertrag mit lokalem EVU Kosten
Netzentgelt erheblich höher als in der Schweiz üblich

Netz	Netzkosten [Rp/kWhHo]	Abweichung gegenüber Gruppe
Technische Betriebe Kreuzlingen	0.210	222%
Technische Betriebe Weinfelden AG	0.436	
St. Galler Stadtwerke	0.480	
Regio Energie Solothurn	0.510	
EVS Erdgasversorgung Sarganserland AG	0.514	
GRAVAG Erdgas AG, St. Margrethen	0.530	
Median aller 55 Netzbetreiber	0.945	52%
	1.419	
	1.439	
	1.440	
	1.549	
	1.845	
	5.698	

5. Höhe Netzentgelt – Schlichtungsverfahren X AG c. lokales EVU

- Anfrage bei EVU ohne Ergebnis
- Höhe nach Auffassung X AG nicht nachvollziehbar
 - Netzentgeltstudie Schweiz-Deutschland: Faktor 2
 - Versorgungsdichte im Mittelland hoch



5. Höhe Netzentgelt – Schlichtungsverfahren X AG c. lokales EVU

- Abschreibungsdauern, WACC und Netzentgeltgestaltung im Branchendokument NEMO vorgegeben
- Höhe deshalb unerklärbar
- Schlichtungsgesuch am 30. Januar 2018 eingereicht
- Schlichtungsverhandlung im Frühling 2018



5. Höhe Netzentgelt – Schlichtungsverfahren X AG c. lokales EVU

- Zwischenzeitlich Senkung des Netzentgelts um 12%
- Weiteres Vorgehen nach Diskussionen im Laufe des Jahres 2018 noch offen; Problem nicht gelöst
- Möglich: Nachverhandlungen, Preisüberwacher, allenfalls WEKO oder BFE (Art. 13 RLG) – Entscheid steht aus.

6. Schlichtungsverfahren Z AG c. lokales EVU

- Hintergrund:
 - Bis anhin Netzentgelt mit **abschaltbarer Leistung** verrechnet
 - Seit Drittbelieferung – keine Berücksichtigung der abschaltbaren Leistung mehr
- Schlichtungsbegehren nach VV eingereicht Frühling 2018.
Begründung:
 - Lieferantenwechsel führte zu Änderung Netznutzungsprodukt (neuer Lieferant war ein anderes CH-EVU)
 - EVU gewährt nur eigenen Commodity-Kunden unterbrechbaren Tarif

6. Schlichtungsverfahren Z AG c. lokales EVU

- Schlichtungsverhandlung Ende Juni 2018:
 - Kompromissvorschlag (teilweise unterbrechbar)
 - Unterzeichnung Ende 2018 noch nicht vollzogen
 - Prognose Einigung - positiv

8. WEKO – Verfahren c. lokales EVU

- **Hintergrund:**

- Behauptungsweise hat ein grösseres EVU unterschiedliche Netznutzungsmodelle eingeführt
- Drittbelieferung oder eigener Kunde war Unterscheidungskriterium
- Sekretariat WEKO führt seit mehreren Monaten Vorabklärungen

- **Schlussfolgerungen WEKO?**

- Ergebnis der Untersuchungen (noch) offen
- Eröffnung einer Untersuchung möglich
- Entscheid ist 2019 zu erwarten

7. Schlichtungsverfahren B AG c. lokales EVU

- Hintergrund:
 - Bis anhin: Netzentgelt mit **abschaltbarer Leistung** verrechnet
 - Seit Drittbelieferung (durch ein CH – EVU) – keine Berücksichtigung der abschaltbaren Leistung
 - Begründung: «Fremdes Erdgas» - "*Da die Leistung mit der Energielieferung durch den Erdgas-Lieferanten bereitgestellt wird, hat ein Abruf der 2-Stoff Leistung der B AG keinen Einfluss mehr auf die Netzkosten*»
- Verhandlungen zwischen den Parteien über ein Jahr – ergebnislos.

9. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren I)

- Eingereicht im Dezember 2017
- Feststellungsantrag:
 - «*Das BFE soll feststellen, dass keine Transporte übernommen werden müssen.*»
- Begründung:
 - technische / wirtschaftliche Schwierigkeiten
 - keine IT, keine SLP, kein einheitliches Meeteringsystem
 - Kosten EVU pro Endverbraucher in Drittbeförderung für Aufnahme der Drittbeförderung Anbahnungsaufwand CHF 11'400

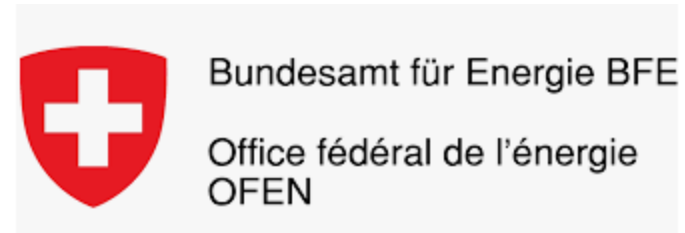
9. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren I)

- Zahlreiche Verträge nötig wie:
 - Netznutzungsvertrag mit Swissgas
 - Netznutzungsvertrag mit Regionalnetzbetreiber
 - Netznutzungsvertrag mit lokalem EVU
 - Kopplungsvereinbarung zwischen den einzelnen Netzbetreibern
 - Vertrag über die *Odorierung* des Erdgases
 - Vertrag über die Bereitstellung von *Antriebsenergie* für *Verdichter*
 - Vertrag über die Bereitstellung von *Vorwärmeenergie* für *DRM*
 - Vertrag über den Betrieb von *Noteinspeisungen*
 - Vertrag über das Vertragsmanagement
- Führt zu hohem finanziellen und zeitlichen Aufwand.
- Zeitraum nicht bestehende Transportpflicht: **Inkraftsetzung GasVG (2024)**

9. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren I)

- Eingeklagt ist die Enerprice AG; sie beantragte:
 - **Nichteintreten** auf das Begehren,
 - eventualiter **Abweisung**.
- Begründung:
 - *Formell*: Feststellungsantrag hat zum Ziel, CH-Gasmarkt völlig zu unterbinden, Feststellungsbegehren beim BFE ist aber nur im *Einzelfall* möglich (Art. 13 RLG)
 - *Materiell*:
 - Regeln für Drittversorgung liegen bereits heute vor;
 - Gasmarktliberalisierung seit 1963 bundesrechtlich vorgegeben;
 - seit 2008 Liberalisierungswunsch bekannt;
 - seit 2013 auch Meinung WEKO.

9. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren I)



- Entscheid BFE vom 31. Oktober 2018:
 - **Ausgang:** Auf Feststellungsbegehren wurde nicht eingetreten.
 - **Begründung:**
 - kein schutzwürdiges Interesse an *negativer Feststellung*
 - keine präjudizielle Wirkung für andere Verfahren, deshalb fehlende Prozessökonomie
 - kein genügendes wirtschaftliches Interesse (wirtschaftliche Risiken sind normal)
 - Gesetzgeber kann anders regeln, dann greift der Vertrauensschutz

9. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren I)

- Beschwerde an Bundesverwaltungsgericht am 3. Dezember 2018:
 - **Antrag:** Aufhebung Entscheid BFE, Rückweisung zur materiellen Beurteilung
 - **Begründung:**
 - Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung sei gegeben.
 - Feststellungsinteresse sei hoch, Entscheide des Gesetzgebers (GasVG) müssten abgewartet werden (vor allem wg. Investitionen in IT)
 - Nachteilige Dispositionen (Investitionen) können vermieden werden.

9. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren I)

- Beschwerdeantwort an Bundesverwaltungsgericht am 29. Januar 2019 erstattet:
 - **Antrag**: Beschwerde abweisen
 - **Begründung**: Entscheid richtig, Argumente gegenteilig
- Schlussbemerkungen bis 18. März 2019 möglich
- Entscheid: in den nächsten 2-3 Monaten
- **Was kann passieren?**

10. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren II)

- Eingereicht am 26. Juli 2018
- Feststellungsantrag:
 - «*Das BFE soll feststellen, dass keine Transporte übernommen werden müssen.*»
- Begründung:
 - technische / wirtschaftliche Schwierigkeiten
 - keine IT, keine SLP, kein einheitliches Meeteringsystem
 - Kosten EVU pro Endverbraucher in Drittbeflieferung für Aufnahme der Drittbeflieferung Anbahnungsaufwand CHF 11'400

10. Klage der Gaswirtschaft gegen «Endverbraucher» beim BFE (Feststellungsbegehren II)

- Entscheid BFE vom 31. Oktober 2018:
 - **Ausgang**: Auf Feststellungsbegehren wurde nicht eingetreten.
 - **Begründung**: kein schutzwürdiges Interesse an negativer Feststellung
- Beschwerde Bundesverwaltungsgericht (vereinigtes Verfahren mit Feststellungsbegehren I)

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. iur. Michael Merker
michael.merker@bhlaw.ch
www.bhlaw.ch